

REGINA OGOREK

**„Ich kenne das Reglement nicht,
habe es aber immer befolgt!“**

Metatheoretische Anmerkungen zur Verständnisdebatte

Normen wollen verstanden werden. Eine Norm, die nicht Gegenstand irgendeines verstehenden Bemühens wird, läuft leer. Das gilt nicht nur für Normen des Rechts, sondern für alle präskriptiven Botschaften, und es gilt auch nicht nur aus der Perspektive der Normsetzung, sondern auch aus der des Normenvollzugs. Wenn deshalb David Livingstone vor dem ersten Eingeborenen, der ihm um die Mitte des 19. Jahrhunderts am Sambesi begegnete, seinen Hut zog, so tat er das, weil er dieses Verhalten in seiner englischen Heimat als gutes Benehmen gelernt hatte. Wenn er es vor dem zweiten Eingeborenen auch noch tat, hatte er aus seiner ersten Begegnung offenbar nichts gelernt – jedenfalls nicht die Sinnlosigkeit des Beharrens auf einer unadressierbaren Höflichkeitsform.

Anders natürlich, wenn vor ihm bereits ein anderer Missionar da gewesen wäre und mit den sonstigen zivilisatorischen Errungenschaften auch die abendländischen Be- und Entkleidungssitten eingeführt hätte. Dann hätte vielleicht auch der Eingeborene einen Hut getragen und gezogen; falls nicht, hätte er das Ziehen desselben durch Livingstone jedenfalls verstanden und sich vermutlich ob der Unfähigkeit, Gleiches mit Gleichem zu vergelten, geschämt. Und wiederum anders, wenn vor dem Entdecker schon eine europäische Armee einmarschiert wäre und damit die Rahmenbedingungen für die Implantierung einer kolonialen Rechtsordnung gesetzt hätte. Dann wäre vielleicht das Nichtziehen eines Hutes vor einem Weißen mit der Todesstrafe belegt gewesen, und der Eingeborene hätte Livingstone nicht freundlich begrüßt, sondern – mangels ziehbaren Hutes – die Flucht ergriffen. Hat er in diesem Fall das Recht ‚verstanden‘?

Die Frage zeigt, dass man – adressatenabhängig? – an das Rechtsverstehen offenbar sehr unterschiedliche Anforderungen stellen kann. Geht es um den rationalen, vielleicht sogar wertenden oder akzeptierenden Nachvollzug, oder kann man bereits von Verständnis reden,

wenn ein diffuses Wissen um den Zusammenhang von Verhalten und Folge existiert? Und resultiert dieses Wissen aus der Kenntnis des Normtextes – was diesem eine zentrale Bedeutung zuwies – oder speist es sich aus ganz anderen Quellen?

Aus dem Umstand, dass das Traktieren dieser Fragen (fast) so alt ist wie die Welt, folgt sonderbarerweise nicht, dass man zwischenzeitlich einer Antwort näher gekommen wäre. Genauer gesagt: Antworten gibt es genug, eigentlich viel zu viele, doch je nachdem, welche Spezialisten sich zu Worte melden, fallen sie so oder anders aus. Das hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass sich unter der Überschrift „Verständnis des Rechts“ nicht nur ganz unterschiedliche Fragestellungen, sondern auch völlig differente Weltansichten entfalten lassen. Und für alle gilt: *To a person having a hammer every problem looks like a nail.*

Da sind z. B. die Linguisten – für Fragen der Textverständlichkeit genuin zuständig.¹ Ihre Problembeschreibung mit Blick auf die Rechts- und Gesetzessprache ist glasklar und obendrein vernichtend (*Kein Mensch versteht das Recht*), ihr Postulat ist nachvollziehbar (*Das muss sich ändern*) und ihr Lösungsangebot ist plausibel (*Verbesserung der sprachlichen Form*). Ihr Ziel lautet Präzision, Eindeutigkeit, leichte Erfassbarkeit: „Ein juristischer Text soll verständlich, aber auch unmissverständlich sein“ und er „soll das Gemeinte genau und eindeutig ausdrücken“, was „vor allem von der sprachlichen Form des Textes“ abhängt (Wolfgang Klein). Der „Hammer“ der modernen Sprachwissenschaft ist also lexikalischer und textgestalterischer, aber auch kognitionspsychologischer Natur. Der „Nagel“, auf den eingeschlagen wird, sind die typischen Sprachsünden der Juristen: Exzessiver Fremdwörtergebrauch, komplizierter Satzbau, Passivkonstruktionen, Nominalstil und Ähnliches mehr. Die kühne Schlussfolgerung (hier mit Blick auf das BGB):

„Es gibt in Wirklichkeit einen einfacheren und verständlicheren Text, der das von den Juristen Gemeinte sogar noch treffender ausdrückt als der gegenwärtige Gesetzestext“ (Ingeborg Lasser).

Der Abbau von sprachlichen Verständnisbarrieren – so die fachübergreifende Überlegung – sei gewissermaßen eine „Bringschuld“ des demokratischen Staates (Karin Luttermann), der sich schließlich auf Parti-

¹ Hierzu (und zu den folgenden Zitaten) vgl. INGEBORG LASSER, Verständliche Gesetze – eine Utopie?, RAINER DIETRICH/KATJA KÜHN, Transparent oder verständlich oder wie was verstanden wird, und WOLFGANG KLEIN, Was uns die Sprache des Rechts über die Sprache sagt, alle in: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 118 (2000), sowie KARIN LUTTERMANN, Gesetzesverständlichkeit als interdisziplinäre Aufgabe. Gedanken am Beispiel von § 240 StGB, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 32 (1999), 334 f.

zipation und Machtkontrolle eingelassen habe: Allgemeinverständlichkeit als Willkürschränke. Wer wollte sich dieser Vision entziehen?

Leider beruht sie auf einer falschen Prämisse, der Vorstellung nämlich, dass die geglückte oder missglückte Sprachform das Verstehen oder Missverstehen einer Rechtsnorm bedingt. Dem ist aber nicht so. Der Gesetzgeber könnte so schön wie Goethe und so schlicht wie Adenauer sprechen – die Verständlichkeit würde davon nur wenig profitieren. Unverständlichkeit im gemeinhin beanstandeten Sinne, also die Beobachtung, dass der Laie die Rechtsbotschaft nicht ohne professionelle Übersetzung versteht (und dass übrigens auch der Fachmann dem Text nur in Ausnahmefällen definitive rechtliche Antworten entnehmen kann: → ‚zwei Juristen, [mindestens] drei Meinungen‘), ist nicht die Folge defizitärer Sprachverwendung, sondern Strukturmerkmal rechtlicher Kommunikation schlechthin. Unverständlich sind die Texte in der Regel nicht deshalb, weil sie – wie freilich häufig – sprachliche Formen verletzen, sondern weil sie genau das, was der Laie von ihnen erwartet, nämlich ‚eindeutig‘ im Sinne einer einzigen Deutungsmöglichkeit zu sein, strukturbedingt nicht sind, oft gar nicht sein wollen, jedenfalls nicht sein können. Rechtstexte sind mitnichten letzte, präzise Antworten oder Weisungen, sondern zeitbezogene Angebote an die Deutungskultur. Die wiederum ist abhängig nicht nur vom (materiellen und methodischen) juristischen Kulturwissen, sondern auch von den – ihrerseits dynamischen – sozialen und politischen Rahmenbedingungen. Dass der Gewaltbegriff im Nötigungstatbestand seit den achtziger Jahren ein halbes Dutzend kontroverser höchstrichterlicher Entscheidungen ausgelöst hat, liegt am allerwenigsten an seiner sprachlichen Gestalt, ebenso wenig wie die aufsehenerregende Kette neuer Bürgschaftsentscheidungen durch plötzlich entdeckte sprachliche Unklarheiten der altehrwürdigen Regeln ausgelöst wurde oder die atemberaubenden Pirouetten der Verwaltungsgerichte um den so genannten ‚Radikalenerlass‘ mit der Unverständlichkeit der gesetzlichen Grundlagen zu tun hätten. Der Wortlaut der einschlägigen Gesetze ist gleich geblieben. Die Welt hat sich geändert und mit ihr – auf geheimnisvolle, meist unexplizierte Weise – die gesetzliche Aussage.

Rechtsnormen initiieren also einen professionellen, aber nicht nur von der Profession selbst gesteuerten Deutungsprozess. Nicht hingegen enthalten sie definitive Ankündigungen feststehender Rechtsfolgen auf sicher ermittelbare Tatbestände – ein Umstand übrigens, der auch die begrenzte Steuerungsfähigkeit des Rechts erklärt. Was deshalb auf der Sprachebene als verbesserungsbedürftig und verbesserungsfähig entdeckt und bereinigt wird, ist für das Rechtssystem eher marginal, und das Ergebnis des sprachlichen Schiffs kann für die nichtjuristische Um-

welt sogar irreführend sein, weil ihr suggeriert wird, dass sie nun zumindest „(teil-)versteht“ (Lasser).² Tatsächlich aber wird nach linguistischer Bearbeitung die *rechtliche Botschaft* nicht, auch nicht teilweise, besser verstanden, sondern nur flotter gelesen, was etwas ganz anderes ist.

Ein Weiteres kommt hinzu. Das Verständlichkeitspostulat der Linguistik richtet sich primär an den Gesetzgeber, mit dessen Tätigkeit das Übel sozusagen seinen Lauf nimmt. Der Akt der Gesetzgebung hat aber, wie man weiß, in der Rechtswelt zunächst nur wenig bewirkt. Die Botschaft wurde zwar versendet, ihre Ankunft steht jedoch noch aus. Sicher ist nur, dass sie nicht mehr unberücksichtigt bleiben darf; in welcher Weise sie aber berücksichtigt wird, ist durchaus offen. Mit anderen Worten: Gesetze sind nichts anderes als Druckerschwärze auf dem Papier. Erst durch die Interpretation wird den schwarzen Buchstaben Aussage zugeordnet. Das lenkt den Blick wiederum von der Sprachgestalt weg auf die Person des Interpreten und den Vorgang der Interpretation. Diese ist von der sprachlichen Erscheinungsform zwar nicht unabhängig, aber bekanntlich ist das ‚Wort‘ nur der Anfang, keineswegs das Ende der Auslegung. Und es kann sich – das Zivildiensturteil des BVerfG, wonach die Dauer von 24 Monaten Ersatzdienst die Dauer von 18 Monaten Wehrdienst *nicht* übersteigt, beweist es – auf geradezu verblüffende Weise in Luft auflösen.³

Man könnte es sich deshalb mit der Kritik aus der Linguisten-Ecke leicht machen. Die Verortung des Verständlichkeitsproblems als *Sprachproblem* verfehlt offensichtlich den *puck* und scheint vor allem das Vorurteil zu bestätigen, dass die Hürde der Fachoptiken einem interdisziplinären Wissensaustausch nachhaltig im Wege steht. Wer in der Tradition des römischen Rechts denkt und sich von der Sprachwissenschaft Fremdwörtermissbrauch vorhalten lassen muss, wenn er von *diligentia quam in suis* spricht, fühlt sich unverstanden, und wessen rechtstheoretischer Anspruch, juristische Aussagen transpersonal zu formulieren (um bereits auf der Sprachebene das Ideal von Objektivität und Willkürfreiheit zu signalisieren), als unschöner Hang zu Passivkonstruktionen bemäkelt wird, verspürt schnell einmal den Wunsch,

² Insofern kann man die rühmigen Versuche der Lesbarkeitsforschung (vgl. etwa RAINER DIETRICH/KATJA KÜHN, *Transparent oder verständlich* (Fn. 1), 67 ff.), die Verständlichkeit von Rechtstexten – etwa von allgemeinen Versicherungsbedingungen – in empirischen Versuchsreihen zu testen, nur mit Melancholie betrachten, denn wenn ein Teilnehmer freudig beteuert, die Versicherungsklausel auf Anhieb verstanden zu haben, ist das eben nicht gleichbedeutend mit der Annahme, er wisse nun, was ihn im Versicherungsfall erwartet.

³ BVerfGE 69, 1 ff. (1985). Der GG-Artikel (12a II 2), der die Richter zu ihrem Rechenkunststück veranlasst hat, lautet: „Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen.“ Sozusagen selbst-verständlich!

den fachübergreifenden Dialog wegen Unergiebigkeit abubrechen und zu konstatieren, dass Linguisten offenbar an professioneller Deformation leiden.

Aber woran leiden all die anderen, die in einer immer komplexeren Welt ausgerechnet das Recht für den genuinen Ort von Schlichtheit und Überschaubarkeit halten? Ein guter Teil wohl an Verfolgungswahn. Denn wie sollte man sonst erklären, dass für die mangelnde Zugänglichkeit der Fachsprache auch von intelligenten Weltbeobachtern kein anderes Erklärungsmodell gefunden wird als der dämonische Wunsch der Herrschenden, Angst und Schrecken zu verbreiten – gerade so, als handele es sich bei der Bundesrepublik Deutschland nicht um eine relativ stabile Demokratie (in der, wenn auch nur höchst mittelbar, selbst die ‚Gewalt‘ des Rechts vom Volk ausgeht), sondern um die altgriechische Tyrannis. Zweifellos wäre es „naiv“, vom Transparenzgebot „mehr Klarheit zu erwarten“ (Hans Magnus Enzensberger⁴) – es handelt sich eher um eine Regel zur Zuordnung des Haftungsrisikos bei sprachlichen Unklarheiten. Aber naiv, oder jedenfalls in hohem Maße unterkomplex ist es auch, den Gesetzgebern, Richtern und Verwaltungsbeamten und allen anderen Verwaltern der Rechtssprache kollusives Zusammenwirken bei der Sprachverwirrung zum Zwecke des Machterhalts zu unterstellen. Die „Glaubwürdigkeit“ (Enzensberger) des Rechts ist nicht von der Einfachheit seiner Regeln abhängig (es ließen sich fürchterlichste Rechtsfolgen auf sehr schlichte Weise ausdrücken), sondern von der Sozialadäquanz seiner Ergebnisse. Verschwörungstheoretische Deutungen⁵ – wenn sie mehr ausdrücken sollen als den berechtigten Ärger über situativ-unnötige Spracharroganz – gehören daher ins Gruselkabinett des Dr. Mabuse. Der Umstand, dass Recht und Macht auf klärungsbedürftige Weise zusammenhängen, hat mit der Verständlichkeitsproblematik wenig zu tun.

Wenn also die nicht-juristische Öffentlichkeit insoweit beruhigt werden kann, als es keine Sprachstrategie zu ihrer Unterdrückung gibt, fragt es sich umso mehr, was sich hinter dem Ruf nach Allgemeinverständlichkeit des Rechts verbirgt. Und ganz besonders dringend stellt sich diese Frage, wenn es die Juristen selbst sind, die rufen, obwohl sie es doch eigentlich besser wissen müssten. Sie haben von morgens bis

⁴ HANS MAGNUS ENZENSBERGER, Von den Vorzügen der Unverständlichkeit, im vorliegenden Band, 83–84.

⁵ Einen gewissen Höhepunkt dieser Optik repräsentiert LASSER, Verständliche Gesetze (Fn. 1), 40, wenn sie dem Beharren der Juristen auf ihrer unverständlichen Sprache noch eine spezielle Vernebelungsstrategie zuordnet: „Heute wird diese Meinung von vielen Juristen stillschweigend vertreten und bisweilen auch geäußert. In der Öffentlichkeit ist diese Ansicht eher selten zu hören, denn sie kommt ja einer stückweisen Entmündigung des Bürgers gleich.“

abends damit umzugehen, dass Normtexte keineswegs eindeutig, sondern porös und vage sind, im Übrigen kontextabhängig und vor einem beweglichen Werthorizont zu interpretieren. Sie haben von juristischen Kindesbeinen an gelernt, dass die gesetzestützte Entscheidung nicht das Produkt eines logisch-mechanischen Vergleichs von gegebener Norm und gegebenem Sachverhalt darstellt, dass vielmehr der Gesetzestext – auch wenn er sprachlich eindeutig scheint – den unterschiedlichsten Bearbeitungen – Restriktionen und Extensionen, Reduktionen und Ergänzungen – ausgesetzt ist, dass dabei die Vorverständnisse des Bearbeiters eine Rolle spielen, und der rasante soziale, technische und politische Wandel dem Rechtsanwender Sinnanpassungen abverlangt, die sich in seiner Textvorlage nicht einmal ansatzweise widerspiegeln. Juristen können mit der Auslegung *contra legem* operieren, als handle es sich dabei um einen Auftrag des Grundgesetzes, und die Erfindung des *verfassungswidrigen Verfassungsrechts*, angesichts dessen jedem Laien das Blut in den Adern gefriert, wird von Juristen als eine besonders raffinierte Art von Rechtstreue verstanden. Wenn also ein solcher Fachvertreter von Allgemeinverständlichkeit des Rechts spricht, von der Notwendigkeit seiner „Bürgernähe“ oder – anspruchsvoller – davon, dass „demokratiethoretisch“ der Verfassungsgeber „sprachlich in die besondere Pflicht zu nehmen“ sei, wenn er voller schuldiger Unschuld ausführt: „Der Bürger muss seine Grundrechte wahrnehmen und die Demokratie verstehen können“ (Peter Häberle⁶) – was, um Himmels willen, meint er damit? Und was meint der mit allen rechtstheoretischen Wassern gewaschene Spiros Simitis⁷, wenn er nach reichlichem Spott für die amerikanische *plain language*-Bewegung seinerseits davon spricht, dass Bürgerinnen und Bürgern „zuvörderst“ der sprachliche Zugang zu den Gesetzen und ihren Konsequenzen (!) zu eröffnen sei, um die passive Rolle des Rechtsunterworfenen in ein aufgeklärtes Kommunikations- und Partizipationsverhältnis umzugestalten? Woran schließlich mögen die Verfassungsrichter gedacht haben, als sie 1983 in ihrem berühmten Volkszählungsurteil⁸ dekretierten, dass sich die – grundsätzlich zulässigen – Einschränkungen des verfassungskonform erfundenen *Rechts auf informationelle Selbstbestimmung* wegen des ebenfalls verfassungskonform erfundenen *rechtsstaatlichen Gebots der Normklarheit* „klar und für den Bürger erkennbar“ aus dem Gesetz ergeben müssten?

⁶ PETER HÄBERLE, Das Verständnis des Rechts als Problem des Verfassungsstaates, im vorliegenden Band, 155–166.

⁷ SPIROS SIMITIS, Verständlichkeit des Rechts – Illusion oder konkrete Utopie? Notizen zu einer end-, aber nicht sinnlosen Kontroverse, im vorliegenden Band, 393–404.

⁸ BVerfGE 65, 1 ff.

Nach dem oben Gesagten ist es ganz unwahrscheinlich, dass Häberle oder Simitis davon ausgehen, es bedürfe nur ein wenig mehr Sprachdisziplin seitens der Gesetz- und Verfassungsgebung, um die Bürger über ‚ihr Recht‘ zu informieren. Vielmehr will der eine mit der Thematisierung der für den Verfassungsgeber geeigneten Sprachformen den Menschen die Verfassung sozusagen ans Herz legen – sie sollen sie mögen, nicht etwa verstehen („Feiertagssprache“!) –, der andere will durch kühne Brückenschläge von einer auf „Regelungsunwilligkeit“ zurückgeführten Rechtskritik den Gesetzgeber im Bereich von Konsumenten- und Datenschutz an die Erfüllung inhaltlicher (nicht etwa sprachästhetischer) Pflichten erinnern. Mit der Verständlichkeitsproblematik hat dies alles wenig zu tun, aber: *A person having a hammer ...!* Und auch das BVerfG hat mit Sicherheit nicht angenommen, dass der Bürger, der – nach jener wegweisenden Entscheidung – die Einschränkungen seiner Rechte dem Gesetz entnehmen können muss, jemals selbst zu demselben greifen würde. Gerade im konkreten Fall, in dem das Bundesstatistikgesetz, das Volkszählungsgesetz und unterschiedliche geschriebene und ungeschriebene Verfassungsgrundsätze auf komplizierteste Weise miteinander verknüpft wurden, wäre eine solche Annahme blanker Zynismus gewesen. Aber die Richter haben dieses Urteil auch nicht an die Adresse des Bürgers, sondern an die des Gesetzgebers gerichtet, und der weiß nun – jedenfalls dann, wenn er juristischen Expertenverstand benutzt –, was er seinen Bürgern schuldet, wenn er sie statistisch erfassen möchte. Das Vehikel der Bürgerverständlichkeit ist hier also das Medium zur Aushandlung der Bürgerrechte auf der Ebene der verschiedenen Staatsgewalten.

Auch an anderen Orten, an denen Allgemeinverständlichkeit des Rechts postuliert wird, geht es offensichtlich nicht um bürgerliche Rechtskunde, sondern um die Zubereitung eines jeweils ganz eigenen Süppchens. Das erklärt auch, warum höchst unterschiedliche politische Charaktere plötzlich am selben Strang ziehen. So finden sich eher gesellschaftskritische wie eindeutig staatstragende Meinungsführer im selben Verständlichkeits-Boot. Kaum zu sagen, wem es peinlicher sein dürfte, aber wenn es um die Rechtssprache geht, so plädiert Uwe Wesel – vornehmlich an der Beseitigung der ideologischen Struktur des Rechts interessiert – nicht weniger nachdrücklich für ihre bürgernahe Ausgestaltung („Was uns von der verfassungsmäßigen Öffentlichkeit trennt, ist eine Sprachbarriere, die Mauer der Sprache des Rechts. Diese Mauer muß weg“⁹) wie Roman Herzog, aus dessen präsidialem (nicht etwa verfassungsrichterlichem) Mund die denkwürdigen Worte stam-

⁹ UWE WESEL, *Fast alles was Recht ist*. Frankfurt am Main 1991, 36.

men: „Was nicht zu verstehen ist, kann weder auf Verständnis noch auf Befolgung hoffen.“¹⁰ Wenn man nicht glauben will, dass hier zu zivilem Ungehorsam aufgerufen werden sollte – und so wollte Herzog nun sicher nicht ‚verstanden‘ werden –, dann ist anzunehmen, dass der Wunsch des Mannes, als Bürgerpräsident in die Geschichte einzugehen, offenbar größer war als sein Ehrgeiz, vor der insofern eher unbedeutenden Fachöffentlichkeit mit theoretischer Aufgeklärtheit zu brillieren.¹¹

Der zitierten Aussage lässt Herzog übrigens Fragen folgen, die nun wirklich *in medias res* führen:

„Wie soll der Bürger Spielregeln beachten, die zu verstehen selbst der Experte Mühe hat? ... Und wie soll sich der Bürger loyal verhalten, wenn er gar nicht *weiß*, was die Rechtsordnung von ihm erwartet?“

Ja wie eigentlich?, möchte man fragen und an die eingangs geschilderte Begegnung am Sambesi denken. Denn auch dort ging es um Normkenntnis und Normverstehen und darum, inwieweit Kenntnis und Verstehen Voraussetzung für die Befolgung von Normen ist. Ein Schweizer Militär hat hierauf eine Antwort gegeben, ebenso überraschend wie im konkreten Fall glaubwürdig: „Ich kenne das Reglement nicht“, hat er auf eine entsprechende Frage gesagt, „habe es aber immer befolgt!“ Die Kenntnis der Norm ist also nicht unverzichtbar für ihre Befolgung, denn man kann generell auch ‚verstehen‘ und befolgen, ohne speziell zu kennen. Diese Paradoxie ist Grundlage der weitaus überwiegenden Zahl aller ‚Rechtsbefolgungen‘, denn jeder Bürger tätigt täglich zahlreiche Rechtshandlungen, meist ohne die rechtlichen Implikationen seines Tuns auch nur zu ahnen. Verträge werden geschlossen, Häuser gebaut und bewohnt, Kinder gezeugt, Unterhalt wird gezahlt, Eigentum begründet und übertragen, es wird gewählt, demonstriert, Radio gehört, im Internet gesurft, und kein Mensch sieht vorher in die Gesetze, die dieses Treiben minutiös und prinzipiell unverständlich regeln. Es ist dies im Regelfall auch gar nicht nötig, denn offenbar reicht ein ‚verständener‘ Sozialzusammenhang, um die Rechtshandlungen des Alltags auch ohne spezielle Normkenntnis zu bewerkstelligen. Fällt die beabsichtigte Handlung aus dem alltäglichen Rahmen, weiß man sich bei der Erfahrung einen Rat zu holen, der noch nicht einmal gleich Ex-

¹⁰ *Süddeutsche Zeitung* vom 9. Juli 1999 (bezogen auf die Rede Herzogs vor dem 62. Juristentag in Bremen 1998).

¹¹ Wie man weiß, ist es ihm fraglos geglückt, Bürgernähe ins Tugendheft geschrieben zu bekommen. So konnte Herzog vor dem Juristentag leichten Herzens einräumen: „Die rechtsphilosophischen Abgründe, die sich nahezu hinter jeder gedanklichen Biegung und Abzweigung auftun, werde ich dagegen beiseite lassen. Sie wären ohnehin von eher abstrakter Relevanz.“

pertenrat sein muss. Erst im Konfliktfall beginnt man sich für die Durchsetzungschancen seiner Position und damit für das Recht zu interessieren. Und da fängt die Sache dann an, unverständlich zu werden. Denn das Recht kann zwar Konfliktentscheidung garantieren, nicht aber sicher prognostizieren, wie entschieden wird. Es ist geradezu Aufgabe des Rechtssystems, Entscheidungsspielräume offen und das Recht auf diese Weise anpassungsfähig zu halten. Auch hier können wir aus der Juristentagsrede des Altbundespräsidenten lernen, der – ungerührt von seinen einleitenden Verständlichkeitsappellen – wenig später seine Richtererfahrung sprechen lässt:

„Praxisnahe Gesetze brauchen einen gewissen Spielraum zum Atmen. Oder genauer: Rechtsprechung und Verwaltung brauchen ihn, auch um dann ihrerseits so weit wie möglich Einzelfallgerechtigkeit zu schaffen.“

Wie wahr, Herr Präsident, womit sich das Verständlichkeits-Karussell von neuem dreht. Damit müssen die Juristen, aber damit müssen auch die Laien leben. Die Verständlichkeitsdiskussion wäre vielleicht der Ort, über diesen Zusammenhang aufzuklären.